

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	3 (1940)
Heft:	1
Rubrik:	Aus den Sktionen = Nouvelles des sections

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern

Den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, wird dieses Jahr von der Abhaltung einer Hauptversammlung abgesehen. Trotzdem soll der Kontakt mit den Mitgliedern rege bleiben und werden, indem wir in Mitteilungen im «Traktor», unserer Fachzeitung, zu euch sprechen.

Wir danken allen Mitgliedern, welche die Nachnahme für den Jahresbeitrag pro 1940 prompt eingelöst haben. Leider ist aber von den versandten Nachnahmen eine Anzahl zurückgekommen, so dass wir bitten, nicht eingelöste Jahresbeiträge sogleich auf Postcheck-Konto III 4284, Traktorverband, Sektion Bern, Münsingen, einzuzahlen, damit keine zweiten Nachnahmen mit vermehrten Spesen abgesandt werden müssen und dem Geschäftsführer unnütze Schreibereien erspart bleiben. Allen Einsichtigen zum voraus unsern Dank!

Am verlangten Mehranbau wollen wir Mitglieder wacker mithelfen. Wir zeigen dadurch, dass unsere Vereinigung nicht nur wirtschaftlich vorteilbietende Forderungen erkämpfen will, sondern sich auch von einem nationalen Gefühle leiten lässt und dementsprechend handelt. Der Herbst steht vor der Türe: «Die Hand an den Pflug.»
E. Ch.

Solothurn

In allernächster Zeit wird mit dem Einzug der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr begonnen werden. Der Vorstand hat beschlossen, wie letztes Jahr die Beiträge wieder in Verrechnung einzukassieren. Sämtlichen Mitgliedern sind ihre von den Lieferanten pro 1939 ausgerichteten Rückvergütungen voll und ganz gutgeschrieben worden. Dort, wo Gutschriften nicht zur Deckung des Beitrages ausreichen, wird die Differenz, sofern diese Fr. 1.— übersteigt, per Einzugsmandat einkassiert. Der Vorstand bittet dringend, die Nachnahmen beim ersten Vorweisen einlösen zu wollen und dem Geschäftsführer seine Arbeit nicht durch gedankenloses Refusé zu erschweren. Immer wieder kommt es vor, dass Nachnahmen zweimal, ja sogar noch mehrmal abgelassen und vorgewiesen werden müssen, bis sie zur Einlösung gelangen. Das darf nicht mehr sein. Wer während des ganzen Jahres die Vorteile geniesst und die Vergünstigungen in Anspruch nimmt, darf sich füglich einmal auf ersten Anruf zur Gegenleistung aufraffen. Allen denjenigen Mitgliedern, die durch promptes Einlösen zur ebenso prompten Rechnungsstellung beitragen helfen, dankt im voraus verbindlich.

Der Vorstand.

Waadt

Der Vorstand der Sektion Waadt hat an alle Mitglieder folgende auch für alle Traktorbesitzer der deutschsprechenden Schweiz sehr beherzigenswerte Mitteilung gerichtet:

Unsere Brennstoff-Importe (Benzin, White spirit, Petrol, Gasöl) sind auf ein Minimum zurückgegangen. Seit einigen Wochen werden die mit Mühe gebildeten Reserven verwendet.

Die Bundesbehörden denken wohlweislich an die nächstjährigen Ernten und haben derenthalben energetische Einschränkungen im Konsumverbrauch angeordnet. Die Automobilisten, die noch Anrecht auf Brennstoffe haben, erhalten sehr wenig. Um unnütze Fahrten zu vermeiden, haben sich die Camionneure gruppiert und organisiert, sie besorgen nur kurze Distanzen im Lokalverkehr.

Diese Einschränkungen wurden befohlen, um den Kulturen genügende Brennstoffe zur Verfügung zu halten. Bis anhin haben die Landwirte die verlangten Quantitäten in Brennstoffen erhalten.

Verschiedene Missbräuche wurden uns jedoch angezeigt:

1. A benützte letzten Sonntag seinen Traktor mit Anhänger, um die Familie spazieren zu fahren.
2. B benützt seinen Traktor als Personenwagen, denn für sein Auto hat er kein Anrecht mehr an Benzin.
3. C erhielt Benzingutscheine für seine Motorpumpe und seine Motorseilwinde; er benützt das Benzin aber für sein Auto.
4. D verkauft seine Brennstoffgutscheine an einen Automobilisten und stellt ein Gesuch um Brennstoff-Zusatz.

5. E fährt öfters mit seinem Traktor mit leerem Anhänger aus.
6. F besorgte für Drittpersonen verschiedene Transporte nicht landwirtschaftlicher Natur.
7. G besorgte während dem Sommer Holztransporte für die Gemeinde.

Wir könnten noch viele andere Reklamationen dieser Art aufzählen, selbst ohne die Traktoren zu nennen, die 20 km/Std. überschreiten oder solche, die sogar ohne Schild glauben fahren zu dürfen!

Dieses Gebaren ist absolut unzulässig:

Unzulässig, denn es ist unnütz, wenn die Bundesbehörden grosse Anstrengungen machen, um der landwirtschaftlichen Produktion Brennstoffe zu verschaffen, wenn der Landwirt solche für nichtlandwirtschaftliche Arbeiten benützt!

Unzulässig, da die Landwirte eine reduzierte Steuer bezahlen, um auf der Strasse fahren zu können, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nur Landarbeiten besorgen.

Unzulässig, denn wenn für Petrol, Gasöl und den Traktor selbst, zufolge ausschliesslich landwirtschaftlichen Gebrauchs, reduzierte Zollgebühren zugebilligt wurden, so geschah dies unter der Voraussetzung, dass diese Traktoren nicht für anderweitigen Gebrauch benützt werden.

Unzulässig, weil der Traktor, gegenüber dem Industrie-Traktor mit einer 20mal kleineren Versicherungsprämie begünstigt ist infolge seiner Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/Std. und weil er die Strasse sehr wenig benützt. Die Versicherungspolice des landw. Traktors kommt für Traktoren, die gewerbliche Strassen-transporte ausführen, nicht auf.

Unzulässig hauptsächlich, weil diese Missbräuche Reklamationen der Opfer dieses illoyalen Handelns hervorufen und solche berechtigte Reklamationen dann das Erhältlichmachen von Brennstoffen erschweren.

Für den Kanton Waadt gelten folgende gesetzliche Vorschriften:

A. Die Traktoren ohne Schild haben kein Recht, die öffentliche Strasse zu benützen. Nur wenn der Traktor in Ordnung befunden worden ist, wird ein Schild verabfolgt.

B. Traktoren, die über 20 km per Stunde fahren, gehören zur Kategorie der Industrietraktoren; landw. Traktoren, die diese Geschwindigkeit übersteigen, können angezeigt und der Besitzer kann zur Bezahlung der Taxe für Industrietraktoren verurteilt werden. Traktoren mit über 20 km per Stunde sind von der Versicherungspolice für Landtraktoren nicht gedeckt.

C. Die Traktoren sollen 2 gut funktionierende Bremsen besitzen.

D. Die Auto-Traktoren (d.h. ganz oder teilweise von gebrauchten Automobilbestandteilen zusammengestellt) können als Strassentraktoren (d.h. Industrietraktoren) nicht in Betracht kommen.

E. Die landw. Traktoren sind berechtigt, alle landw. Fuhren des Betriebes, sowie diejenigen eines Nachbarn vom Felde zum Hofe auszuführen. Jede nichtlandw. Fuhre zieht bei Vergehen die Bezahlung der Taxe der Lastwagen und Industrie-Traktoren nach sich und könnte noch dazu die Sistierung der Abgabe von Brennstoffgutscheinen nach sich ziehen.

Infolge der den Automobilisten aufgezwungenen Einschränkungen wird sicher die Kontrolle der landw. Traktoren schärfer sein.

Die Lokalpolizei sowie die Landjäger werden die Geschwindigkeiten der Traktoren kontrollieren, ebenfalls ob solche mit dem Schild versehen sind. Traktoren, die Sonntagsausflüge machen oder leer fahren, werden angehalten.

Zahlreiche Landwirte verlangten übertriebene Brennstoffquantitäten und wurden solche Begehren von den Gemeindebehörden in vielen Fällen zu weitherzig befürwortet. In Zukunft sollen nur Brennstoffgutscheine verlangt werden für absolut nötige Arbeiten und die anderswie nicht ausgeführt werden können.

Die Dreschgenossenschaften haben zu untersuchen, ob für die Dreschmaschinen nicht Elektromotoren verwendet werden können. Die Kreis- und Bandsägen sollen womöglich an Stelle des Benzinmotors ebenfalls durch elektr. Motoren angetrieben werden.

Landwirte, die keine Pferde besitzen, sollen für gewisse landw. Arbeiten Hornvieh verwenden.

Wie die Camionneure, sollen die Nachbarn unter sich zu einer Verständigung kommen, damit für landw. Arbeiten und Fuhren die Pferde gemeinsam verwendet werden können.

Es ist besser, jetzt schon vorzusorgen während es noch Zeit ist, statt zu warten bis uns der Brennstoffmangel zwingt, es dennoch tun zu müssen.

Leitmotiv:

Grundsätzlich keine landw. Brennstoffe für Fuhren, für welche der Bund Einschränkungen anordnete.

Glauben wir nicht, dass wir in der Schweiz genügende Vorräte besitzen, so dass wir nur zu reklamieren brauchen, um zu bekommen, was wir möchten.

Glauben wir nicht, dass man als Besitzer von Gutscheinen für eine bestimmte Quantität, diese nun absolut verwenden und evtl. verschwenden muss.

Verlangt nie Gutscheine mit der Erklärung: «Ich habe einen starken Traktor, ich muss eine dementsprechend grosse Quantität Brennstoff haben», man antwortet Ihnen: «Wenn Ihr Traktor so viel verbraucht, so schafft ihn ab».

10 km auf der Landstrasse zu fahren, um einem Dritten eine kleine Parzelle zu pflügen, ist Unsinn.

Trachtet darnach, so wenig Liter Brennstoff als möglich pro Hektare zu verbrauchen. Auf den Verbrauch pro Stunde kommt es nicht an.

Eine Verschwendug führt unweigerlich zu Einschränkungen, sehr wahrscheinlich zu ernsten Schwierigkeiten.

Um harte Einschränkungen und Schwierigkeiten zu vermeiden, können wir Ihnen nicht warm genug empfehlen, Verschwendungen zu unterlassen.

Für den Vorstand:

Der Präsident: F. Moinat.

Der Sekretär: C. Boudry.

BÜHRER-TRAKTOREN UND TRAKTORENANHÄNGER



MATZINGER A.G.

ZÜRICH 3 Albisriederstrasse 100 Tel. 33992



Einmann-Traktorpflug

„Wega“

vereinigt in sich alle Vorteile:

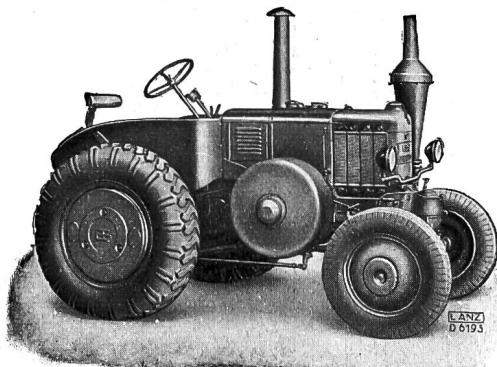
Einfacher Anbau, zu jedem Traktor passend
Rasches Ausheben
Einfache Handhabung
Ausrüstung des Pfluges mit unseren bewährten Panzerstahl-Riestern

Spezialprospekte stehen zur Verfügung

SA 6964 B

Gebrüder Ott
Maschinenfabrik
WORB / BERN

Bulldog-Rohöl-Traktor



Der Traktor mit kleinem, billigem Brennstoffverbrauch und denkbar kleinsten Reparaturen. In Grössen von 20, 25 u. 35 PS sofort ab Lager oder kurzfristig ab Werk lieferbar.

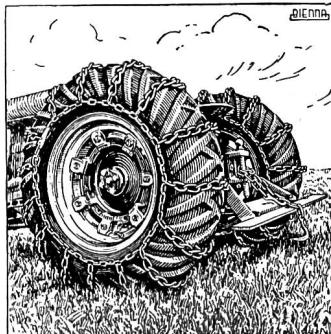
SA 3258 B

Prospekte und Referenzlisten durch die Generalvertretung.

Matra Zollikofen

Gleitschutzketten

für Landwirtschafts-Traktoren und Motormäher mit Gummibereifung in zweckmässiger, solider Ausführung und genau passend



Bester Gleitschutz
Billigster Gleitschutz AS 10594 J
Schweizerfabrikat

UNION AG., Kettenfabrik, Biel-Mett